

# Leistungsvertrag

zwischen

1. den **Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach** und **Oberthal**, handelnd durch den jeweiligen Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden<sup>1</sup> der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Verein kulturfabrikbiglen (nachfolgend Verein), Rohrstrasse 56, 3507 Biglen, handelnd durch den Vereinsvorstand

## betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23, 27 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>2</sup>;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>3</sup>.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt, die kulturfabrikbiglen als attraktives, lebendiges Kulturlokal mit überregionaler Ausstrahlung zu betreiben. Er tut dies mittels eines abwechslungsreichen und qualitativ hochstehenden Programms mit national und international bekannten und zu entdeckenden Kulturschaffende mit einer vielfältigen Kulturdefinition und für einen möglichst breiten Geschmack. Der Verein vermietet die attraktiven Räumlichkeiten der kulturfabrikbiglen für Feste, Feiern, Firmenanlässe usw.

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

<sup>2</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>3</sup> KKFV; BSG 423.411.1

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4 Leistungen des Vereins<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Der Verein führt pro Jahr mindestens 33 öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Kleinkunst, Musik, Theater, bildende Kunst;
- b. verschiedene Stilrichtungen wie Jazz, Pop, Chanson, Comedy, Kabarett, Drama;
- c. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern, sprachübergreifende Veranstaltungen und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

<sup>2</sup> Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert pro Jahr mindestens 2 Vermittlungsveranstaltungen wie Podien, Diskussionen oder Werkbesprechungen.

<sup>3</sup> Pro Jahr besuchen mindestens 2 800 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

### **Art. 5 Vorhaben des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein bemüht sich um eine reibungslose Einarbeitung der ab der Saison 2023/2024 neuen professionellen künstlerischen Leitung. Er stellt eine angemessene Entlohnung der künstlerischen Leitung sicher.

<sup>2</sup> Der Verein stellt die optimale technische Durchführung der Veranstaltungen (Dienstleistungen) mit einer spezialisierten Firma sicher.

<sup>3</sup> Der Verein versucht mit entsprechenden Marketingmassnahmen und aktiver Vernetzung über die Gemeinden eine breitere Trägerschaft für die Institution zu erreichen.

### **Art. 6 Zugang zu Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen in der Kulturfabrikbiglen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise. Menschen im Rollstuhl besuchen Veranstaltungen bei Voranmeldung kostenlos.

<sup>4</sup> Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

### **Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeberinnen hin.

---

<sup>4</sup> Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

### **Art. 8** Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

### **Art. 9** Besucher\*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

### **Art. 10** Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

## **3. Kapitel: Personalpolitik**

### **Art. 11** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

### **Art. 12** Entschädigungen

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>5</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

---

<sup>5</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>6</sup> sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 15** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 80 000**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 16** Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal zusammen 48 Prozent, d.h. Fr. 38 400, aufgeteilt auf
  - Gemeinde Biglen: Fr. 27 050
  - Gemeinden Jaberg: Fr. 600
  - Gemeinde Konolfingen: Fr. 5 000
  - Gemeinde Landiswil: Fr. 1 000
  - Gemeinde Muri bei Bern: Fr. 3 000
  - Gemeinde Oberdiessbach: Fr. 1 000
  - Gemeinde Oberthal: Fr. 750

b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 32 000

c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 9 600

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

#### **Art. 17** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete (inkl. Nebenkosten), für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein für Kulturveranstaltungen benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

---

<sup>6</sup> BV; SR 101

## **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde Biglen entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a abzüglich des anrechenbaren Investitionsbeitrags von Fr. 10 000 pro Jahr<sup>7</sup> jährlich bis zum 31. Januar; die Gemeinden Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

## **Art. 19** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>3</sup> Der Verein verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>4</sup> Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Erfolgsrechnung minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Erfolgsrechnung mal 100).

## **Art. 20** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

<sup>2</sup> Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

## **5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen**

### **Art. 21** Aufsichts- und Controllingrechte

<sup>1</sup> Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein erteilt der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

---

<sup>7</sup> Vom Investitionsbeitrag, den die Gemeinde Biglen im Jahr 2008 in der Höhe von Fr. 200'000 an die Errichtung der Kulturfabrik Biglen geleistet hat, werden während 20 Jahren (bis 2028) pro Jahr Fr. 10'000 an den Betriebsbeitrag angerechnet.

## **Art. 22** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

<sup>2</sup> Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 per Ende August 2025)

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

## **Art. 23** Controllinggespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

## **Art. 24** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

<sup>4</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

## **Art. 25** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitraggeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

---

<sup>8</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>9</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

<sup>3</sup> Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

### Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch die Gemeinderäte der Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

<sup>9</sup> VRPG; BSG 155.21





